

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Romrod

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom 21.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21.11.2013 für die Friedhöfe der Stadt Romrod folgende

## Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

### I. Gebührenpflicht

#### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Romrod vom 21.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Romrod gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |         |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen             | 30,00 € |
| Für jeden weiteren Tag                                  | 10,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 3 Tagen         | 15,00 € |
| Für jeden weiteren Tag                                  | 5,00 €  |
| c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag        | 15,00 € |
| d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 35,00 € |

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) Nutzung der Friedhofskapelle   | 40,00 € |
| b) Reinigung der Friedhofskapelle | 35,00 € |

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab<br>in einer Reihengrabstätte | 790,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>in einer Reihengrabstätte                       | 390,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                    | 340,00 € |
| b) in einer vorhandenen Grabstätte für Erdbestattung | 340,00 € |
| c) in einer Naturgrabstätte                          | 340,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen       | 340,00 € |

(3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 75 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

**§ 7**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer**  
**Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Naturgrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 150,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 210,00 € |
| c) Reihengrab mit zwei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr                                | 420,00 € |
| d) Für jede weitere Grabstelle   | 210,00 € |
| e) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben je Grabstelle        | 120,00 € |
| f) Je Überlassung einer Naturgrabstätte  | 240,00 € |
| g) Je Reservierung einer Naturgrabstätte   | 240,00 € |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Grabstätten (Reihengrab)  
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach § 7 (1) a – d
- b) bei Urnengrabstätten  
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach § 7 (1) e - g
- c) bei Naturgrabstätten (Urne)  
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach § 7 (1) e - g

**§ 8**  
**Gebühren für Grabräumung**

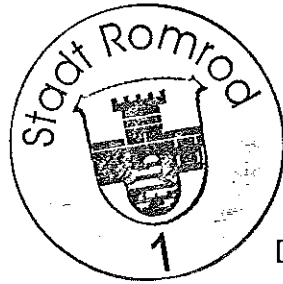
Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 30 Abs. (2) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
  - a) bei Reihengräbern mit einer Grabstelle
  - b) bei Reihengräbern mit zwei Grabstellen
  - c) bei einer Urnengrabstelle
  - d) bei einer Naturgrabstätte mit einer Grabstelle
2. Pflegeentschädigung für das Abräumen pro Jahr vor Ablauf der 30 jährigen Ruhefrist – für jede Grabstelle


**§ 9  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Romrod, den 23.11.2013



Magistrat der Stadt Romrod

  
Dr. Birgit Richtberg, Bürgermeisterin